

Das Datenverarbeitungsregister (DVR)

Foto: DVR



Leitung: Mag. Thomas Sonnenschein hat in Wien Jus studiert und war seit Mai 2001 in der Geschäftsstelle der Österreichischen Datenschutzkommission als stellvertretender Referatsleiter im DVR tätig. Seit 1. Jänner 2014 leitet er das Datenverarbeitungsregister in der zu diesem Zeitpunkt neu geschaffenen Datenschutzbehörde.

Das Datenverarbeitungsregister wurde durch das Datenschutzgesetz 1978 geschaffen und hat seine Tätigkeit mit 1. Jänner 1980 als Organisationseinheit des Österreichischen Statistischen Zentralamtes (heute: Statistik Austria) aufgenommen. Fachlich war das DVR damals dem Bundeskanzleramt unterstellt. Dies änderte sich durch das Datenschutzgesetz 2000 insofern, als ab diesem Zeitpunkt die Datenschutzkommission die Fachaufsicht über das Datenverarbeitungsregister ausgeübt hat und das Bundeskanzleramt die Organisations- und Personalhoheit innehatte. Mit 1. Jänner 2014 wurde das DVR ein Teil der unabhängigen Datenschutzbehörde.

Das Datenverarbeitungsregister dient der Transparenz der in Österreich durchgeführten Datenverarbeitungen. Es ist ein öffentliches, allen Bürgern zugängliches elektronisch geführtes Register, in welches alle meldepflichtigen Datenanwendungen aufgrund von Meldungen der jeweiligen Auftraggeber (das sind: Firmen, Vereine, Behörden, Privatpersonen etc.) eingetragen werden. Das Datenverarbeitungsregister ist auch jene Organisationseinheit der Datenschutzbehörde, in der die Registrierungsverfahren durchgeführt werden.

Seit 1980 haben etwa 125.000 Auftraggeber über 420.000 Meldungen von Datenanwendungen an das Datenverarbeitungsregister zur Prüfung übermittelt. Zunächst in Papierform oder mittels Fax, später auch per E-Mail. Seit In-Kraft-Treten der Datenverarbeitungsregister-Verordnung 2012 am 1. September 2012 besteht für Auftraggeber - abgesehen von gewissen Ausnahmen - die Verpflichtung, ihre Meldungen über die Internetanwendung „DVR-ONLINE“ einzubringen. Dies sieht § 17 Abs. 1a DSG 2000 so vor. Seit diesem Zeitpunkt werden nicht mehr alle gemeldeten Datenanwendungen von MitarbeiterInnen des DVR geprüft, sondern nur mehr solche, die (nach Angaben des Auftraggebers) besonders heikle Daten enthalten (Vorabkontrollfälle im Sinne der §§ 18 Abs. 2 und 50c Abs. 1 DSG 2000). Alle anderen Meldungen werden durch das System automatisch registriert. Nach anfänglichen Zugangsproblemen im Vorfeld der „DVR-ONLINE“-Anwendung haben seit 1. September 2012 mittlerweile ca. 7.500 Auftraggeber knapp 16.000 Datenanwendungen gemeldet, von denen 37 % automatisch registriert wurden.

Nähere Auskünfte zum Datenverarbeitungsregister und zur Meldepflicht sind auf der Homepage der Datenschutzbehörde www.dsb.gv.at abrufbar.

Im Fokus

Drohnen und Datenschutz

Mag. Georg Lechner

Ein „Drohne“ im Sinne dieses Artikels ist ein unbemanntes, ferngesteuertes Fluggerät, das mit einer Videokamera oder anderen Sensoren ausgestattet ist,

und das personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000 erfassen kann. Drohnen gibt es in allen Formaten und Ausstattungen, von großen Maschinen, die in Größe, Preis und Komplexität einem herkömmlichen Flugzeug vergleichbar sind bis zu kleinen Fluggeräten vom Elektronikmarkt. In diesem Artikel sollen vor allem kleine Drohnen für Privatanwender behandelt werden. Bisher gibt es sehr wenige Entscheidungen über Drohnen, und der Artikel ist daher nicht als Anleitung, sondern als Denkanstoß für Interessierte zu verstehen.

Drohnen sind Luftfahrzeuge und fallen grundsätzlich unter das Luftfahrtgesetz (LFZ), BGBl. Nr. 253/1957 idgF. Kleine Drohnen mit einer maximalen Flughöhe von 30m und maximaler Bewegungsenergie von 79 Joule (etwa unter 250 Gramm Gewicht) fallen nicht unter das Luftfahrtgesetz (§ 24d LFZ). Stärkere Drohnen müssen der Luftfahrtbehörde (Austro Control) gemeldet werden und benötigen eine Betriebsbewilligung.

Was eine Drohne für den Datenschutz relevant macht ist die Sensorausstattung. Eine Drohne ohne Sensoren ist lediglich ein Modellflugzeug ohne datenschutzrechtliche Bedeutung. Bei den Sensoren einer Drohne gibt es mehrere Möglichkeiten und technische Varianten: Die klassische Überwachungsdrohne ist mit einer (oder mehreren) Videokameras ausgestattet.

Der Vollständigkeit halber soll erwähnt werden, dass es noch andere Möglichkeiten gibt, mit einer Drohne personenbezogene Daten zu sammeln. Drohnen können mit Empfängern ausgerüstet werden, die WLAN-Datenverkehr abhören. Drohnen können auch Wärmebildkameras und Gassensoren tragen.

Eine fliegende Drohne mit Kamera fällt unter das Datenschutzrecht. Das Datenschutzgesetz 2000 enthält in §§ 50a-50e Bestimmungen zur Videoüberwachung.

Es gab schon früher Flugaufnahmen oder Satellitenbilder, aber diese waren von geringer datenschutzrechtlicher Relevanz. Ihre Auflösungen waren oft schlecht, sie stellten nur eine Momentaufnahme dar und waren zur Überwachung nicht geeignet. Luftaufnahmen erforderten früher professionelle Kameras, Flugzeuge und Fachpersonal. Satellitenaufnahmen waren noch aufwändiger. Erst seit einigen Jahren gibt es billige oder sogar kostenlose Satellitenbilder für jedermann (Google Earth gibt es seit 2005). Moderne Drohnen stellen eine ganz neue Qualität dar. Sie liefern Videobilder in bester Qualität, fliegen problemlos über Privatgrundstücke, lassen sich leicht steuern und die Kosten sind vergleichsweise gering. Eine Drohne mit einer Kamera mit einer Auflösung von 1920x1080 Bildpunkten ist im Juni 2015 bereits um unter 500 Euro zu kaufen.

Der Einsatz von Kameradrohnen kann unterschiedlichen Zwecken dienen. Sie eignen sich zur Überwachung der Infrastruktur (Zuglinien, Dämme, Pipelines, Stromleitungen), Inspektion von Gebieten aus der Luft (z.B. zur Entdeckung von Brandherden oder illegaler Mülldeponien) oder der Suche und Rettung bei Unglücken und Naturkatastrophen. Drohnen werden bereits zum Schmuggel von Drogen eingesetzt und können in Zukunft auch legal und legale Güter transportieren. Kameradrohnen eignen sich zur Herstellung von Luftbildern für Architekten und Gartendesigner, und auch ganz einfach als Hobbygerät.

Es ist möglich, eine Kameradrohne zu betreiben, ohne die Absicht zu haben, personenbezogene Daten zu ermitteln. Eine Videoüberwachung liegt nur dann vor, wenn der Zweck der Überwachung darin besteht, Eigentum, Leben oder Gesundheit (von Personen) vor Übergriffen von Menschen zu schützen. Diese Regel wurde bereits für Wildkameras entwickelt, also Kameras, die im Wald zur Beobachtung der Wildtiere angebracht sind. Eine Bahngesellschaft, die z.B. eine Drohne einsetzt, um Oberleitungen auf Frostschäden zu inspizieren, ermittelt in der Regel keine personenbezogenen Daten. Wird hingegen dieselbe Drohne eingesetzt, um Diebe von Kupferkabeln oder Sprayer und andere Vandalen zu ertappen, werden personenbezogene Daten ermittelt und der Einsatz gilt als Videoüberwachung wie eine traditionelle stationäre Kamera.

Es gibt nur begrenzt rechtliche Erfahrung mit mobilen Kameras. Hier sind zwei Beispiele:

- Google Inc. bietet den Dienst „Google Street View“, der, aufbauend auf Googles elektronischen Landkarten (Google Maps) Straßenansichten im Internet zugänglich macht. Google Street View ist aber mit fliegenden Drohnen nicht zu vergleichen, weil die Straßenansichten nur Momentaufnahmen darstellen, die ohne Rücksicht auf das aktuelle Geschehen auf der Straße angefertigt wurden. Weiters wurden die Gesichter von Menschen unkenntlich gemacht. Die Autos mit den Kameras konnten auch nur auf der Straße fahren und nicht in Privatgrundstücke eindringen.

- Videokameras in Autos, die die Umgebung aufnehmen („Dashcams“, siehe dazu den Newsletter DSB 1/2015) sind besser geeignet, sich dem Thema zu nähern. Dabei wurde schon hervorgehoben, dass der Auftraggeber immer eine ausreichende (privatrechtliche) Verfügungsbefugnis über den zu überwachenden Raum benötigt, damit die Videoüberwachung legal ist. Bei Dashcams, die den öffentlichen Raum beobachten, war das nicht der Fall.

Fliegende Drohnen sind ein noch weitaus größeres Problem als Autos mit Dashcams. Eine Dashcam kann nur die Straße/Umgebung vor oder hinter dem Auto

aufnehmen, während eine Drohne problemlos über Privatgrund fliegen kann, der weit entfernt von jeglicher Straße liegt. Ein Auto ist durch das KFZ-Kennzeichen identifizierbar, eine Drohne nicht.

Die bestehenden Regeln für Videoüberwachungsanlagen sind, wie die Entscheidungen zu Dashcams zeigen, grundsätzlich auch auf mobile Kameras anwendbar. Dabei ergeben sich aber etliche besondere Fragestellungen:

Laut Definition ist eine Videoüberwachung eine systematische, insbesondere fortlaufende Feststellung von Ereignissen, die ein bestimmtes Objekt (überwachtes Objekt) oder eine bestimmte Person (überwachte Person) betreffen, durch technische Bildaufnahme- oder Bildübertragungsgeräte. Bei fest montierten Videokameras passt diese Definition perfekt. Die Kameras sollen meist ein Objekt (ein Haus oder Geschäft) überwachen und schützen. Bei Drohnen kann es Probleme geben. Eine Drohne hat auf Grund ihrer Mobilität nur noch wenig Bezug zu einem bestimmten Objekt.

Videokameras dürfen nur zum Schutz des eigenen Grundstücks eingesetzt werden. Bei fliegenden Kameras kann es schwer sein, diesen Umstand glaubhaft zu machen. Der Betreiber der Drohne müsste glaubwürdig darstellen, dass er die Drohne wirklich ausschließlich zur Überwachung eines Objekts einsetzt. Drohnen können bei der Kontrolle von sehr großen Grundstücken, Bahntrassen oder Stromleitungen, wo stationäre Kameras wenig nützlich sind, datenschutzrechtlich akzeptabel sein (wobei es bis dato dazu keine Entscheidungen gibt).

Weiters ist die Information der Betroffenen ein Problem. Bei traditioneller Videoüberwachung hat der Auftraggeber diese geeignet zu kennzeichnen. Aus der Kennzeichnung hat jedenfalls der Auftraggeber eindeutig hervorzugehen, es sei denn, dieser ist den Betroffenen nach den Umständen des Falles bereits bekannt. Die Kennzeichnung hat örtlich derart zu erfolgen, dass jeder potentiell Betroffene, der sich einem überwachten Objekt oder einer überwachten Person nähert, tunlichst die Möglichkeit hat, der Videoüberwachung auszuweichen. Bei fliegenden Drohnen ist eine traditionelle Kennzeichnung mit einem Schild nicht möglich oder sinnvoll. Es wurden bereits einige Vorschläge gemacht, wie Betroffene informiert werden sollen. Dazu gehören technische Lösungen wie z.B. blinkende Lichter an der Drohne oder ein Funksignal, das das Gerät identifiziert. Denkbar wäre auch eine Registrierungspflicht für Drohnen. Diese Registrierungspflicht wäre etwas anderes als die bestehende Meldepflicht. Derzeit müssen Datenanwendungen beim Datenverarbeitungsregister gemeldet werden, jedoch nicht einzelne Geräte unabhängig von ihrem tatsächlichen Einsatz.

Ausgewählte Entscheidungen der DSB

■ **Löschung von medizinischen Pilotendaten zur Flugtauglichkeit**

Bescheid der DSB vom 22. April 2015, D122.278/0007-DSB/2015

Dieser Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Beschwerdeführer, ein Pilot, der sich einer routinemäßigen Tauglichkeitsuntersuchung bei einem flugmedizinischen Sachverständigen zu unterziehen hatte, beantragte bei der Flugaufsichtsbehörde (Austro Control), dass bestimmte Gesundheitsdaten zu löschen wären. Er begründete dies damit, dass diese Daten vom flugmedizinischen Sachverständigen nicht an die Austro Control hätten übermittelt werden dürfen und für die Wahrnehmung von Aufsichtspflichten der Austro Control nicht notwendig seien. Die Austro Control lehnte das Lösungsbegehren ab, der Beschwerdeführer erhob Beschwerde an die Datenschutzbehörde. Die Datenschutzbehörde wies die Beschwerde ab und führte begründend aus, dass die Austro Control im Verfahren nachvollziehbar dargelegt habe, weshalb sie die übermittelten Gesundheitsdaten benötige, um ihrer Aufsichtspflicht über die zugelassenen flugmedizinischen Sachverständigen nachzukommen. Die Datenschutzbehörde erachtete auch die Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 als taugliche Rechtsgrundlage für eine derartige Übermittlung. Gegen diesen Bescheid wurde Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben, in welcher auch die Einleitung eines Vorabentscheidungsverfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof angeregt wurde. Das Verfahren ist anhängig.

Ausgewählte Entscheidungen der Gerichte

■ **PKW-Überwachung durch Wildkamera mit Bewegungssensor**

Erkenntnis des LVwG NÖ vom 2. Juli 2014, LVwG-LF-13-0029

Das LVwG NÖ gab einer Beschwerde gegen ein Verwaltungsstrafurteil statt und stellte das Verwaltungsstrafverfahren ein. Es ging dabei von folgendem Sachverhalt aus: Die Beschwerdeführerin stellte ihren PKW auf einem öffentlichen Parkplatz ab und brachte an einem Baum in einiger Entfernung eine Wildkamera mit einem Bewegungssensor an, die auf den PKW gerichtet war. Am betreffenden Tag wurde die Kamera nicht ausgelöst. Die zuständige Bezirkshauptmannschaft verhängte über die Beschwerdeführerin eine Verwaltungsstrafe nach § 52 Abs. 2 Z 1 DSG 2000 (Nichterfüllung der Meldepflicht). Das LVwG NÖ ging zwar vom Vorliegen einer Videoüberwachung aus, sah hingegen die Tatbestandsmäßigkeit nicht erfüllt, weil an dem betreffenden Tag keine Daten ermittelt wurden (die Kamera wurde nicht ausgelöst).

Dieses Erkenntnis wirft einige relevante Fragen auf: Wenn nämlich § 52 Abs. 2 Z 1 DSGVO 2000 so interpretiert wird, dass der Tatbestand nur erfüllt ist, wenn tatsächlich Daten ermittelt, verarbeitet oder übermittelt werden, würde dies das vom DSGVO 2000 normierte Melderegime nach §§ 17 ff DSGVO 2000 ad absurdum führen, weil nämlich nur dann von einer Meldepflicht auszugehen wäre, wenn tatsächlich Daten verwendet werden. Damit wäre auch die Vorabkontrolle gegenstandslos.

■ „Dash-Cams“ – Revision zum VwGH

Mit Urteil vom 30.01.2015 wurde der Bescheid der DSB im Bereich Dash-Cams vom Bundesverwaltungsgericht (BVwG) inhaltlich bestätigt. Die eingebrachte Beschwerde gegen den ablehnenden Bescheid der DSB wurde abgewiesen (GZ: W214 2011104-1/9E). Der Auftraggeber hat gegen dieses Urteil die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof (VwGH) erhoben. Über den Ausgang des Verfahrens wird die DSB informieren.

Gesetzesbegutachtung – Stellungnahmen

Die DSB hat zu folgenden Gesetzesvorhaben eine Stellungnahme abgegeben:

- Änderung des Staatsanwaltschaftsgesetzes
- Änderung des Börsegesetzes 1989, des Kapitalmarktgesetzes und des Rechnungslegungs-Kontrollgesetzes
- Meldepflicht-Änderungsgesetz
- Polizeiliches Staatsschutzgesetz, Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes
- Änderung des Investmentfondsgesetzes 2011 und des Immobilien-Investmentfondsgesetzes
- Bankenpaket
- Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz und Änderung von Begleitgesetzen
- Schulrechtsnovelle (Datenverbund)
- Steuerreformgesetz 2015/2016

Die Stellungnahmen sind auf der Website des Parlaments abrufbar.

Weblink:

- [Parlament aktiv: alle Stellungnahmen](#)

DVR-Online Tipps und Tricks

Handbuch zu DVR-Online

Seit kurzem finden Sie auf unserer Homepage unter [„Zugang zu DVR-Online“](#) ein Handbuch zu DVR-Online.

Vorlagen für Datenanwendungen

Auf der Seite 1/8 der Datenanwendung stehen Ihnen als Ausfüllhilfe folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Ausfüllmuster: für ausgewählte Berufsgruppe(n) und Einzelpersonen (z.B. Videoüberwachung)

- Ausfüllmuster auswählen und **„Verwenden“**

Die nachfolgenden Felder befüllen sich teilweise automatisch, bitte überprüfen Sie diese und führen Sie eventuell Änderungen/Ergänzungen durch!

- **„Weiter“** bis zum Button **„Versenden“**

DAN-Auswählen: Sie können eine registrierte Datenanwendung gleichen Inhaltes eines anderen Auftraggebers als Vorlage für Ihre Meldung verwenden.

- **„DAN-Auswählen“**

- nach DVR-Nr. und/oder Auftraggeber und/oder Datenanwendung **„suchen“**

- Auftraggeber auswählen, weiter mit **„Datenanwendungen“**

- Datenanwendung auswählen, weiter mit **„Datenanwendung übernehmen“**

Die nachfolgenden Felder befüllen sich teilweise automatisch, bitte überprüfen Sie diese und führen Sie eventuell Änderungen/Ergänzungen durch!

- **„Weiter“** bis zum Button **„Versenden“**

Eine genaue Anleitung finden Sie im [Handbuch zu DVR-Online](#).

Weblinks:

- [USB: Antworten auf häufige Fragen – Wie kann ich mein Unternehmen am USP registrieren?](#)
- [Handy-Signatur](#)
- [Finanz-Online](#)

Weitere Informationen:



Impressum:

Medieninhaber, Herausgeber und Redaktion: Österreichische Datenschutzbehörde (DSB), Hohenstaufengasse 3, 1010 Wien, E-Mail: dsb@dsb.gv.at, Web: <http://www.dsb.gv.at>

Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz:

Der Newsletter der DSB ist ein wiederkehrendes elektronisches Medium (§ 1 Abs. 1 Z 5a lit. c Mediengesetz); die gesetzlich gebotenen Angaben sind über folgenden Link abrufbar: <http://www.dsb.gv.at/impressum>.